



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. April 2016
(OR. fr)

14921/00
DCL 1

CID 32

FREIGABE

des Dokuments	ST 14921/00 RESTREINT UE
vom	22. Dezember 2000
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Beitritt der Gemeinschaft zur Weltzollorganisation (WZO)
	- Entwurf von Verhandlungsdirektiven

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Dezember 2000 (11.01)
(OR. fr)**

14921/00

RESTREINT

CID 32

BERATUNGSERGEBNISSE

der	Gruppe "Zollunion" (Zollrecht und Zollpolitik)
vom	15. Dezember 2000
<u>Betr.:</u>	Beitritt der Gemeinschaft zur Weltzollorganisation (WZO)
	– Entwurf von Verhandlungsdirektiven

Die Gruppe "Zollunion" hat sich in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2000 erneut mit der Prüfung der Fragen befasst, die bei der Ausarbeitung eines Verhandlungsmandats für die Kommission im Hinblick auf den Beitritt der Gemeinschaft zur WZO aufgetreten sind (vgl. Dok. 8107/99 und 13717/00).

Die Delegationen erhalten nachstehend die Texte, in denen die im Laufe der Sitzung vorgenommenen Änderungen berücksichtigt wurden. In den Fußnoten sind die Vorbehalte oder einzelne Bemerkungen zu diesen Änderungen enthalten. Es sei darauf hingewiesen, dass E, NL und UK einen allgemeinen Vorbehalt zu diesen Texten aufrecht erhalten haben. Es handelt sich um folgende Texte:

- in Anlage I einen Entwurf eines Beschlusses samt Verhandlungsdirektiven;
- in Anlage II einen Entwurf von Erklärungen für das Protokoll über die Tagung des Rates, auf der der genannte Beschluss angenommen wird.

Entwurf eines
Beschlusses des Rates
zur Ermächtigung der Kommission,
im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des
(am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten) Abkommens über die
Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens
auszuhandeln, durch die der Europäischen Gemeinschaft
der Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht wird

Auf Empfehlung der Kommission ermächtigt der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Änderungen des (am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten) Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens auszuhandeln, durch die der Europäischen Gemeinschaft der Beitritt zu dieser Organisation hinsichtlich der Bereiche, die unter ihre Zuständigkeit fallen, ermöglicht wird.

Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit dem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschuss gemäß den Verhandlungsdirektiven in der Anlage.

Verhandlungsdirektiven

1. Die Gemeinschaft sollte dem Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens beitreten können und dabei in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen alle in dem genannten Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten wahrnehmen bzw. erfüllen. Dieser Beitritt sollte über Änderungen des Abkommens ermöglicht werden. ¹
2. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sollten ihren Status in der WZO unbeschadet der Ausübung der Rechte und der Erfüllung der Pflichten durch die Gemeinschaft behalten.
3. Wenn die Gemeinschaft ihr Stimmrecht ausübt, sollte die Zahl ihrer Stimmen der Zahl der Mitgliedstaaten entsprechen, die Mitglied der Weltzollorganisation sind.
4. Der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zum Haushalt der WZO sollte den Gesamtbetrag der derzeit von den Mitgliedstaaten an die WZO entrichteten Beiträge nicht überschreiten. Die Möglichkeit eines zusätzlichen symbolischen Beitrags der Gemeinschaft gemäß der im Rahmen anderer internationaler Organisationen gängigen Praxis bleibt hiervon jedoch unberührt. ²

¹ Prüfungsvorbehalte von E, F und NL, die prüfen möchten, ob es nicht angebracht wäre, die zu ändernden Artikel des Abkommens zu nennen.

² Prüfungsvorbehalte von A, E, GR und NL. Diese Nummer 4 hängt mit der Erklärung Nr. 5 für das Ratsprotokoll zusammen.

ANLAGE II

Entwurf einer Erklärung für das Ratsprotokoll

1. Der Rat und die Kommission erklären, dass mit den im Hinblick auf den Beitritt der Gemeinschaft zur Weltzollorganisation erlassenen Verhandlungsdirektiven der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft einerseits und ihren Mitgliedstaaten andererseits nicht vorgegriffen wird. ¹
2. Die Kommission verpflichtet sich, umgehend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine vorbereitende Koordinierung des Standpunkts der Gemeinschaft in den Sitzungen der WZO sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird eine enge Koordinierung erfolgen und werden insbesondere im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, des Ausschusses "Zollrecht/internationale Organisationen" und/oder der Gruppe "Zollunion" des Rates systematisch Sitzungen abgehalten. ²
- [3. Die Kommission sagt zu, dass keine Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission in das Generalsekretariat der WZO ernannt werden.] ³
4. Die Kommission verzichtet darauf, im Rahmen der Sitzungen der WZO Ansichten zu vertreten, die im Widerspruch stehen zu dem Standpunkt, der im Rahmen einer vorbereitenden Koordinierung mit qualifizierter Mehrheit festgelegt wurde. Ferner verzichten auch die Mitgliedstaaten darauf, bei den Arbeiten der WZO einen anderen als den bei einer vorbereitenden Koordinierung festgelegten Standpunkt zu beziehen. ⁴
5. Der Rat und die Kommission erklären, dass der symbolische Beitrag durch die Gemeinschaft zum Haushalt der WZO den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen sollte.

¹ Vorbehalt von NL, die wünscht, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten im Rahmen der WZO zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten vorher intern eindeutig festgelegt wird.

² Prüfungsvorbehalt von E.

³ Es besteht ein weitgehender Konsens, diese Nummer 3 zu streichen. E, F und NL haben zu seiner Streichung jedoch einen Vorbehalt angemeldet.

⁴ Vorbehalt von GR, P und NL zu Nummer 4.